

ANFRAGE ZUR ERHÖHUNG DES AUSGABENLIMITS.

Hiermit beantrage ich die Erhöhung meines Ausgabenlimits.
Das Einsenden der Anfrage muss per Post erfolgen.

- Ich möchte mein Ausgabenlimit auf CHF _____ erhöhen.
- Ich möchte meine Ausgabenlimite auf den grösstmöglichen Betrag erhöhen.

Ihre aktuellen Daten müssen wir von Gesetzes wegen erheben; sie werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt. Bitte vervollständigen Sie dazu dieses Formular. Nur so können wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen umgehend Bescheid geben. Danke.

Wichtig: Bitte Antrag in Blockschrift vollständig ausfüllen und einsenden per Post (eine Übermittlung per E-Mail ist leider nicht ausreichend).

Persönliche Angaben Hauptkarteninhaber

Rechnungseinheit (Sie finden diese auf der ersten Seite Ihres Monatsauszuges)

Name	Vorname
Strasse/Nr.	PLZ/Ort
Geburtsdatum	Anzahl minderjähriger Kinder
Zivilstand	Mobiltelefon
Nationalität	E-Mail

Beschäftigung/Finanzielles

Arbeitgeber	seit
Beruf/Position	Telefon
Wohnung/Haus ist <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> Eigentum	Jährliche Wohnkosten CHF
Bruttojahreseinkommen CHF	

Unterschrift

Ich bestätige, dass ich die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden habe.

Ort/Datum _____ Unterschrift des Kunden 



Bitte vollständig ausfüllen, unterschreiben und per Post (eine Übermittlung per E-Mail ist leider nicht ausreichend) an folgende Adresse senden: Cornè Banca SA, Cornercard, Via Canova 16, 6901 Lugano

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Classic, Gold und Platinum Karten Visa, Mastercard und Diners Club der Cornèr Bank AG*

* (Kreditkarten ohne Kreditoption eingeschlossen)

1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) dem Antragsteller (nachstehend «Inhaber» oder «Hauptkarteninhaber» genannt) auf seinen Namen eine oder mehrere Kreditkarten (nachstehend «Hauptkarte» oder «Karte» genannt) aus. Der Inhaber dieser Hauptkarte kann, unter seiner Verantwortung, für einen Partner oder Familienangehörigen die Ausgabe einer (oder mehrerer) auf den Partner oder Familienangehörigen lautenden Begleitkarten (nachstehend «Begleitkarte» oder «Karte» genannt) beantragen. Karteneinsätze und sonstige Transaktionen der Begleitkarte werden direkt dem Hauptkarteninhaber belastet. In diesem Fall wird der Partner oder Familienangehörige nachstehend als «Begleitkarteninhaber» (vormals «Bevollmächtigter») bezeichnet. Die Karte, die persönlich und unübertragbar ist, bleibt Eigentum der Bank und wird gegen Zahlung einer von der Bank festgesetzten jährlichen Gebühr herausgegeben. **Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt und vor Zugriff von Dritten geschützt werden.** Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber erhalten je mit separater Post nebst der eigenen Karte einen eigenen persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt). Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind gehalten, sämtliche Änderungen der im Kartenantragsformular gemachten Angaben der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse. Der Hauptkarteninhaber haftet für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Karte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Der Inhaber der Hauptkarte haftet darüber hinaus für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Begleitkarte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Die Benützung der Begleitkarte bei Tod, Verbeiständung oder Verlust der Handlungsfähigkeit des Hauptkarteninhabers ist untersagt. Vorbehalten bleibt in diesem Fall die Pflicht des Begleitkarteninhabers, für alle Verpflichtungen, welche aus der Benützung seiner Begleitkarte entstehen, vollumfänglich einzustehen.

2. Ausgabenlimit

Bei der Prüfung des Antrages und namentlich bei der Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung wie auch bei der Vertragsabwicklung stützt sich die Bank vorab auf die Angaben im Kartenantrag sowie auf allfällige später erhaltene Mitteilungen. Zudem können Informationen (betreffend aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit) beim Arbeitgeber, bei Banken und öffentlichen Ämtern (Betriebsräte, Einwohnerkontrollen), bei Kreditauskunftsunternehmen sowie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) eingeholt werden. Mit Ausnahme derjenigen Kreditkarten, welche ohne Kreditoption ausgeben werden, teilt die Bank dem Inhaber das Ausgabenlimit mit, die aufgrund der Kreditfähigkeitsprüfung festgelegt wurde und die höchstens 15 % (für Classic Karten) bzw. 20 % (für Gold und Platinum Karten) des im Kartenantrag angegebenen Jahreseinkommens oder Bruchteile davon beträgt, wobei der Maximalbetrag in der Regel CHF 10'000 (für Classic Karten) bzw. CHF 90'000 (für Gold und Platinum Karten) beträgt. Das für den Inhaber einer Hauptkarte festgelegte Ausgabenlimit gilt im Sinne eines Globallimits für alle Karten, die auf seinen Namen und denjenigen des Begleitkarteninhabers ausgestellt werden, indem die Gesamtheit sämtlicher Karteneinsätze dieses Globallimits nicht überschreiten darf. Die Bank behält sich das Recht vor, das Ausgabenlimit jederzeit zu verändern, mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Inhaber. Die Benützung der Karte über das Limit hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Hauptkarteninhabers, die Überschreitung des Ausgabenlimits sofort und vollständig zurückzuerstatten. Der Hauptkarteninhaber kann überdies die Festlegung eines monatlichen operativen Limits für die Begleitkarte beantragen. Aus technischen Gründen hat dieses Limit nur Richtwertcharakter, und der Hauptkarteninhaber bleibt vollumfänglich verantwortlich für eventuelle Überschreitungen dieses Limits.

3. Benützung der Karte

Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie Bargeldvorschüsse bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und ihrem persönlichen PIN können sie an den Geldausgabeautomaten und bei den dazu ermächtigten Vertragsunternehmen Barbezüge tätigen. Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind gehalten, den von der Bank erhaltenen PIN möglichst bald bei einem der zahlreichen schweizerischen Geldausgabeautomaten, die mit dem Visa bzw. Mastercard Markenzeichen versehen sind, durch einen neuen PIN ihrer Wahl zu ersetzen. **Sie verpflichten sich, die PINs wie auch die weiteren Kartendaten (insbesondere die Kartennummer, das Verfalldatum sowie die dreistelligen Karten-Sicherheitscodes (CVV, CVC) nirgends aufzuschreiben und dieselben niemandem zu enthüllen, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank (inklusive Cornèrcard und BonusCard) ausgeben oder ausweisen sollte. Der Inhaber haftet für absolut alle Folgen, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PIN bzw. der Karte herrühren.** Der beziehbare Bargeldbetrag wird unabhängig vom festgelegten Ausgabenlimit von Mal zu Mal von der Bank bestimmt. Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Mit der Unterzeichnung des dazu bestimmten Beleges beim Einsatz der Karte sowie mit der Benützung des PIN anerkennen der Inhaber und der Begleitkarteninhaber die Richtigkeit des Betrages. Ausserdem anerkennen sie den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben – ohne Unterschriften und ohne Benützung des PIN – getätigten Transaktionen (zum Beispiel im Internet). Der Inhaber autorisiert die Bank unwiderruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Den entsprechend bezahlten Betrag belastet die Bank dem Hauptkarteninhaber. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen. Die Karte hat nur die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennen der Inhaber und der Begleitkarteninhaber, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Sie anerkennen ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist, und verzichten darauf, ihr gegenüber Einwendungen jeglicher Art zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen. Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechtes müssen sich der Inhaber und der Begleitkarteninhaber einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtigte Bank wenden. Insbesondere wird die Verpflichtung des Hauptinhabers zur Zahlung der auf den Monatsauszügen ausgewiesenen Beträge an die Bank durch das Entstehen von Streitfällen nicht aufgehoben. **Der Karteneinsatz für rechts- und vertragswidrige Zwecke ist verboten. Insbesondere sind in Ländern, gegen welche für den Karteneinsatz nationale und/oder internationale Sanktionen und Embargos bestehen, keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der relevanten Sanktionsmassnahmen (z.B. betroffene Länder, Personen, Gesellschaften, Transaktionstypen) kann z.B. in Bezug auf die Schweiz auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) (www.seco.admin.ch) eingesehen werden.**

4. Elektronische Funktionalitäten und Kommunikation

Die Bank stellt Inhaber und dem Begleitkarteninhaber elektronische Funktionalitäten zur Verfügung, welche über alle von der Bank unterstützten Endgeräte nutzbar sind, welche den Zugang zu elektronischen Netzwerken (Internet, SMS usw.), zur mobilen Telefonie sowie zu weiteren elektronischen Zugangskanälen herstellen. Sie bieten dem Haupt- und Begleitkarteninhaber insbesondere die Möglichkeit, Karteneinsätze und entsprechende Belastungen einzusehen oder damit zusammenhängende Mitteilungen zu erhalten. Zudem können der Haupt- und Begleitkarteninhaber durch diese Funktionen die Sicherheitsstandard «Visa Secure» und «Mastercard Identity Check» und «Diners Club ProtectBuy» nutzen, die von Visa, Mastercard bzw. Diners Club International für Transaktionen im Internet entwickelt wurden. Abruf- bzw. einsehbar sind alle Informationen und Transaktionen, welche von der Bank bis zum vorangehenden Werktag verarbeitet wurden. Bei Abweichungen zwi-

schen den elektronisch abrufbaren Informationen und den internen Buchhaltungsdaten der Bank sind in jedem Fall letztere massgebend. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und nach Ermessen das Angebot an elektronischen Funktionalitäten zu erweitern, zu vermindern, zu verändern und/oder zu unterbrechen. Für aus dieser Sperrung/Unterbrechung allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank ist befugt, an die ihr vom Haupt- und Begleitkarteninhaber bekannt gegebenen elektronischen Kontaktdaten (Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Karte und den damit durchgeführten Transaktionen zur Kenntnis zu bringen. Der Haupt- und Begleitkarteninhaber dürfen personenbezogene, kartenspezifische oder anderweitig vertrauliche Informationen keinesfalls mittels gewöhnlicher Messenger-Dienste (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp) versenden. Die Bank akzeptiert, falls nicht ausdrücklich anders angegeben, keinerlei Aufträge oder Anweisungen, die per E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen erteilt werden. Entsprechend erwachsen der Bank für Mitteilungen, die ihr vom Inhaber oder von Dritten über elektronische Kanäle übermittelt werden, keinerlei Verpflichtungen.

Der Zugang zu den elektronischen Funktionalitäten erfolgt mittels einer Kombination verschiedener Sicherheitsvorrichtungen (Authentisierung mittels SMS, Generierung von Codes über spezifische Identifikationsinstrumente, Passwort usw.), die von der Bank definiert und dem Haupt- und Begleitkarteninhaber in adäquater Weise bekannt gegeben werden. Die Identifikation kann über einzelne Sicherheitsebenen erfolgen oder über deren Kombination. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme abgefragt werden können; insbesondere Mitteilungen über Konten und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen, etc.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Bank behält sich das Recht vor, das Verfahren und die Identifikationsmassnahmen für den Zugang und die Benützung der einzelnen elektronischen Funktionalitäten jederzeit zu ändern. In Bezug auf spezifische, von der Bank zur Verfügung gestellten Applikationen gelten zusätzliche Nutzungsbedingungen, welche der Haupt- und Begleitkarteninhaber beim Login in die jeweilige App gesondert akzeptieren.

5. Legitimation

Jede Person, die sich (i) durch den Einsatz der Karte und Eingabe des gehörenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät, (ii) durch blossen Einsatz der Karte (z.B. in Parkhäusern), bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktlosem Bezahlen), (iii) durch Unterzeichnen des Transaktionsbelegs oder (iv) Angabe der auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder (v) gemäss einer anderen von der Cornèr Bank vorgesehenen Weise (z.B. durch Freigabe mittels der iCornèr, Card24 bzw. MyOnlineServices App) legitimiert, gilt als berechtigt, die Transaktion mit dieser Karte zu tätigen. Dies gilt auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Karteninhaber (Haupt- oder Begleitkarteninhaber) handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion der Karte zu belasten. Die Bank ist daher ausdrücklich von jeder weiteren Kontrollpflicht befreit, und zwar unabhängig von den internen Beziehungen zwischen der Bank und dem Haupt- und Begleitkarteninhaber und ohne allfällige abweichende Bestimmungen, die in Formularen der Bank enthalten sind (Kartenantrag usw.), berücksichtigen zu müssen. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Haupt- und Begleitkarteninhaber. Gleiches gilt auch bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen über andere als die unter Ziffer 3 genannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen) oder einer anderen von der Bank angebotenen oder mit der Bank vereinbarten Weise. Darüber hinaus können im Rahmen Tokenisierungs-Technologie die Kartennummer und das Verfalldatum der Karte durch einen Token ersetzt werden, der für die Abwicklung der Zahlung verwendet werden kann. Die Bank kann Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen oder die Verwendung bestimmter Legitimationsmittel vorgeben.

6. Sorgfaltspflichten des Haupt- und Begleitkarteninhabers

Der Haupt- und Begleitkarteninhaber haben insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Unterzeichnung**
Soweit die Karte ein Unterschriftsfeld aufweist, ist diese vom Haupt- und Begleitkarteninhaber bei Erhalt sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- Aufbewahrung und Weitergabe der Karte**
Die Karte ist besonders sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandelt und missbräuchlich genutzt wird. Der Haupt- und Begleitkarteninhaber müssen immer wissen, wo sich ihre Karte befindet und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. Die Karte darf weder an Dritte ausgehändigt noch in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden.
- Verwendung des PIN-Codes und sonstiger vom Karteninhaber definierten Legitimationsmittel (z.B. Passwörter)**
Nach Erhalt des separat zugestellten PIN-Code (d.h. des karteneigenen maximal sechsstelligen und maschinell berechneten Geheimzahl) sind der Haupt- und Begleitkarteninhaber gehalten, diesen PIN-Code zu ändern, wobei der PIN-Code (wie auch Passwörter) nicht leicht ermittelbar sein darf (keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, etc.). **Der Haupt- und Begleitkarteninhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von ihrem PIN-Code erlangt. Insbesondere darf der PIN-Code nicht versandt, weitergegeben oder in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden (z.B. durch ungeschützte, durch Dritte einsehbare Eingabe des PIN-Codes an Akzeptanzstellen oder Geldausgabeautomaten). Der PIN-Code darf weder zusammen mit der Karte aufbewahrt, noch elektronisch gespeichert werden (auch nicht in abgeänderter Form).** Die Änderung des PIN-Codes kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.
- Meldung bei Verlust und Anzeigenerstattung**
Sowohl bei Verlust, Diebstahl, Einzug an einem Automaten oder Missbrauch von Karte und/oder PIN-Code als auch bei Verdacht darauf müssen der Haupt- und Begleitkarteninhaber dies sofort (egal ob im In- oder Ausland und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) der von der Bank bezeichneten Stelle melden. Zudem haben sie bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der Polizei Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Minderung des Schadens beizutragen.
- Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten**
Die von der Bank ausgestellten Monatsauszüge sind sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte müssen der Bank sofort gemeldet und innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Ausstellung des Monatsauszuges schriftlich an die Adresse der Bank beanstandet werden. Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Haupt- und Begleitkarteninhaber die ihnen obliegende Schadenminderungspflicht verletzt und sie für den hieraus entstehenden Schaden aufzukommen haben. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.
- Sperrung und Kündigung der Karte**
Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort unaufgefordert unbrauchbar zu machen. Im Falle einer Sperrung oder Kündigung einer Karte sind der Haupt- und Begleitkarteninhaber verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen zu informieren, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen und Reservationsen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterlegt wurden.

Forderungen). Mit der Unterzeichnung des Kartenantrages bestätigen der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber die Richtigkeit der darin gemachten Angaben sowie den Inhalt der vollständigen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch die Leistungsübersicht gelesen und verstanden zu haben und diese vollumfänglich zu akzeptieren. Sie erhalten zusammen mit der Karte eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Einsatz der Karte bestätigen der Hauptkarteninhaber als auch der Begleitkarteninhaber überdies, eine Kopie des von ihnen ausgefüllten Kartenantrages erhalten zu haben und das ihnen von der Bank gewährten Ausgabenlimit zu akzeptieren und zu beachten. Die Unterzeichnung und/oder der Einsatz der Karte stellt/stellen eine weitere Bestätigung dafür dar, dass der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber die vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Leistungsübersicht erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

13. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/Informationsaustausch

Der Hauptkarteninhaber anerkennt und akzeptiert, dass er im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Bank allein verpflichtet ist, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen steuerlicher Natur, einzuhalten, die ihn gemäss dem Recht des Landes, in dem sich ihr Wohnsitz oder ihr Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen er zur Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben verpflichtet ist, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten ist der Hauptkarteninhaber aufgefordert, seine Fachberater beizuziehen. Der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber nehmen zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppensuchen oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten. Der Inhaber nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bank über den oben erwähnten automatischen Informationsaustausch hinaus verpflichtet ist, ihren gesetzlichen, regulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Informations- und Mitteilungspflichten nachzukommen und/oder auf Auskunftersuchen schweizerischer oder ausländischer Behörden zu reagieren. In diesem Zusammenhang werden Auskunftersuchen ausländischer Behörden in der Regel in Form der internationalen Rechtshilfe gestellt. In Ausnahmefällen können ausländische Behörden jedoch Informationen und Dokumente direkt von der Bank anfordern (z.B. sieht die derzeitige US-Gesetzgebung vor, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Bedingungen eine ausländische Bank, die ein Konto bei einer Korrespondenzbank in den USA unterhält, direkt auffordern können, Informationen und Dokumente in Bezug auf Konten und/oder Kunden der ausländischen Bank herauszugeben, selbst wenn diese Dokumente außerhalb der USA aufbewahrt werden und das betreffende Konto oder der Kunde keine direkte Verbindung zur Tätigkeit der ausländischen Bank in den USA hat). Insbesondere kann die Bank, wenn sie auf ausländischen Märkten tätig ist, aufgefordert werden, direkt auf Anfragen ausländischer Aufsichtsbehörden zu antworten, die die Offenlegung von Kundendaten betreffen. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank verpflichtet sein kann, persönliche Daten, Informationen und Dokumente an schweizerische und ausländische Behörden weiterzugeben und entbindet die Bank, ihre Organe und Mitarbeiter insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht und dem Bankgeheimnis.

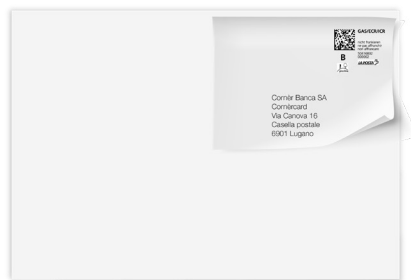
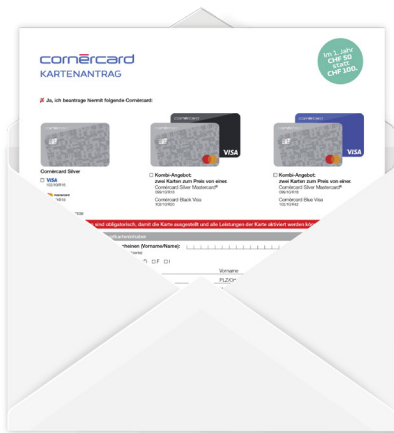
14. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber oder der Begleitkarteninhaber nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Widerspruch erhebt. **Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Inhaber mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**

Ausgabe 05.2024

cornercard

VERSANDANLEITUNG.



- 1 Füllen Sie alle Pflichtfelder aus und unterschreiben Sie den Antrag.
- 2 Fügen Sie alle notwendigen Dokumente bei.
- 3 Schneiden Sie den frankierten Abschnitt auf der letzten Seite dieses Schreibens aus.
- 4 Kleben Sie den frankierten Abschnitt korrekt in die obere rechte Ecke eines Umschlags mit der maximalen Grösse B4 (353 × 250 mm, nicht grösser).



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare
50416832
000002

B



Cornèr Banca SA
Cornèrcard
Via Canova 16
Casella postale
6901 Lugano